

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00762 vom 30. Juni 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00762

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00762 du 30 juin 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00762 del 30 giugno 2014

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1953, verfügt über eine kaufmännische Ausbildung (vgl. Urk. 5/1/4) und war als Selbständigerwerbender im Handel mit Sauna- und Reinigungsprodukten tätig, als er bei einem Treppensturz am 2. Februar 2005 verschiedene Prellungen erlitt (Unfallmeldung zuhanden der Helsana Versicherungen AG [Helsana] als VVG-Taggeldversicherer vom 14. Juni 2005, Urk. 5/10/19; Arztzeugnis von Dr. med. Y.____, Facharzt für Allgemeinmedizin, an die Helsana vom 13. April 2005, Urk. 5/10/28). In der Folge persistierten Beschwerden in der linken Schulter und im Gesäss mit Ausstrahlung in das rechte Bein (Bericht von Dr. Y.____ an die Helsana vom 4. Mai 2005, Urk.

E. 1.2

Am 3. Juni 2006 meldete sich X.____ bei der Invalidenversicherung an (Urk.

E. 1.3

Gestützt auf das Urteil vom 31. Juli 2008 liess die IV-Stelle durch Dr. med. F.____, den Leitenden Arzt der Klinik für Rheumatologie und Rehabilitation des G.____, das Gutachten vom 21. Februar 2009 erstellen (Urk. 5/41). Ausserdem nahm sie Kenntnis von einem Bericht des Kopfweh-Zentrums der E.____ vom 21. August 2008 (Urk. 5/45; Eingabe der Rechtsvertretung des Versicherten vom 2. April 2009, Urk. 5/46). Nachdem die IV-Stelle durch Dr. F.____ eine Zusatzfrage hatte beantworten lassen (Anfrage vom 7. Mai 2009, Urk. 5/47, und Antwort vom 12. Mai 2009, Urk. 5/48) und das Vorbescheidverfahren durchgeführt hatte (vgl. Urk. 5/54 sowie das Feststellungsblatt vom 14. August 2009 und den Einkommensvergleich vom 7. August 2009, Urk. 5/51 und Urk. 5/52), sprach sie dem Versicherten mit den Verfügungen vom 24. Februar 2010 (Urk. 5/64; Rentenbetreffnisse für die Zeit ab dem 1. März 2010) und vom 15. März 2010 (Urk.

E. 1.4

In Nachachtung des Urteils liess die IV-Stelle durch das H.____, ein Gutachten einschliesslich einer Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit erstellen (Abklärungen vom 16./17. Juni 2011, Gutachten vom 23. Dezember 2011, Urk. 5/87). Anschliessend liess sie sich vom Versicherten die Steuerunterlagen und Geschäftsschlüsse ab dem Jahr 2006 zustellen (Urk. 5/102) und besuchte ihn am 22. August 2012 in seinem Geschäft (Abklärungsbericht vom 4. Januar 2013, Urk. 5/109).

Sodann liess der Versicherte der IV-Stelle einen Bericht des I.____ vom 31. Mai 2012 über eine Hospitalisation zur Wirbelsäulenoperation mit Fazettengelenksfusion, Spondylodese und Spinalkanal-/Nervenwurzeldekompression (Urk. 5/104/2-3), einen Bericht des J.____

vom 19. November 2012 über eine Magnetresonanztomographie des rechten oberen Sprunggelenks (Urk. 5/104 /1), einen Bericht von Dr. A. ___ vom 28. Januar 2013 mit Auflistung der aktuellen rheumatologischen Diagnosen und dem Attest einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit (Urk. 5/106) sowie einen Bericht der K. ___ vom 14. März 2013 über eine Magnetresonanztomographie des rechten Knies (Urk. 5/107) zukommen.

Mit Vorbescheid vom 15. April 2013 teilte die IV-Stelle dem Versicherten mit, dass sie ihm bei einem Invaliditätsgrad von 57 % ab Februar 2006 eine halbe Rente zuzusprechen gedenke (Urk. 5/113; vgl. auch das Feststellungsblatt für den Beschluss, Urk. 5/111 , und den Einkommensvergleich, Urk. 5/110). Der Versicherte liess am 20. Mai 2013 Einwendungen erheben (Urk. 5/118) . Nach dem die IV-Stelle die Stellungnahme des RAD-Arztes Dr. C. ___ vom 6. Juni 2013 eingeholt hatte (Urk. 5/120/3) , entschied sie mit Verfügung vom 3. Juli 2013 im Sinne ihres Vorbescheids (Urk. 2 = Urk. 5/124 und Urk. 5/127/11-16). 2.

X. ___ liess mit Eingabe vom 9. September 2013 auch gegen die se Verfügung durch Rechtsanwalt Bernard Rambert Beschwerde erheben (Urk. 1) und die Anträge stellen, ihm sei eine ganze Rente, eventualiter unter Festsetzung eines Invaliditätsgrades von mindestens 68 %

eine Dreiviertelsrente zuzusprechen (Urk. 1 S. 2). Die IV-Stelle schloss in der Beschwerdeantwort vom 10. Oktober 2013 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 4). In der Replik vom 16. Januar 2014 liess der Versicherte an seinen Rechtsbegehren festhalten (Urk. 10) und weitere medizinische Berichte einreichen, nämlich den Bericht über die Wirbelsäulenoperation vom 25. Mai 2012 im I. ___ (Urk. 11/1), einen Bericht des J. ___ vom 16. September 2013 über eine Magnetresonanztomographie der Lendenwirbelsäule am thorakolumbalen Übergang (Urk. 11/2) und einen Bericht von Dr. med. L. ___ , Spezialarzt für Neurologie, vom 25. Oktober 2013 (Urk. 11/3). Zudem liess er beantragen, die Sache sei zur erneuten medizinischen Abklärung der Arbeitsunfähigkeit an die Vorinstanz zurückzuweisen (Urk.

E. 5

/65; Rentenbetreffnisse für den Zeitraum vom 1. Juni 2007 bis zum 28. Februar 2010) mit Wirkung ab dem 1. Juni 2007 eine Dreiviertelsrente auf der Basis eines Invaliditätsgrades von 62 % zu.

Der Versicherte liess mit Eingabe vom 22. März 2010 wiederum Beschwerde erheben und den Antrag auf Zusprechung einer ganzen Invalidenrente stellen (Urk. 5/ 68/ 3-11 ; Prozess Nr. IV.2010.00281). Nachdem das Gericht den Versicherten mit Verfügung vom 10. Mai 2010 darauf hin gewiesen hatte , dass die noch malige Rückweisung der Streitsache an die Verwaltung zur Vornahme weiterer Abklärungen in Betracht gezogen werde und nicht ausgeschlossen sei, dass sich da nach eine Dreiviertelsrente nicht bestätigen lasse und die Renten höhe tiefer aus falle (Urk. 5/70), wurde mit Urteil vom 29. November 2010 im angekündigten Sinn entschieden und die Sache zur Durchführung einer Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit (EFL), zur Klärung der Zumutbarkeit, die selbständige Tätigkeit zugunsten einer anderen Arbeit aufzugeben , und zur Prüfung des Anspruchs auf berufliche Massnahmen an die IV-Stelle zurückge wiesen (Urk. 5/77). Auch dieses Urteil blieb unangefochten.

E. 10

S. 2 f.) - über den Verlauf seit der Begutachtung im H.____ vom 16./17. Juni 2011 erneute medizinische Abklärungen durchführen lässt. Denn wie der Beschwerdeführer richtig bemerken liess, trifft es entgegen der Begründung der angefochtenen Verfügung (Urk. 2 S. 5) nicht zu, dass die Beschwerdegegnerin die medizinischen Berichte aus der Zeit nach der Begutachtung im H.____ berücksichtigt hat. Vielmehr setzte sich Dr. C.____ in der Stellungnahme vom 6. Juni 2013 (Urk. 5/120/3) nicht mit der Rückenoperation vom Mai 2012 und auch nicht mit den Befunden am rechten Sprunggelenk und am rechten Knie auseinander.

Grundsätzlich ist es der Beschwerdegegnerin überlassen, wo sie die Verlaufsbeurteilung durchführen lässt. Immerhin bietet es sich aus Gründen der Vergleichbarkeit an, nochmals das H.____ damit zu betrauen. 3.7

Damit ist die angefochtene Verfügung vom 3. Juli 2013 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde in Bezug auf den Rentenanspruch ab September 2011 - gestützt auf Art. 88a Abs. 1 IVV und Art. 88a Abs. 2 IVV kann sich eine Änderung erst nach dreimonatiger Dauer auf die Rente auswirken - insoweit aufzuheben, als sie den Anspruch auf eine höhere als eine halbe Rente verneint, und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die ergänzenden Abklärungen im Sinne der Erwägungen veranlasse und hernach über den Rentenanspruch ab September 2011 neu verfüge. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen und die halbe Rente ab Februar 2006 zu bestätigen. 4.

Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten, die ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen sind; als weitere Bemessungskriterien nennen die ergänzenden kantonalen Vorschriften (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] sowie § 8 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV SVGer]) den Zeitaufwand und die Barauslagen.

Der Beschwerdeführer obsiegt teilweise, indem die halbe Rente für die Zeit von Februar 2006 bis August 2011 zu bestätigen ist, für die Zeit danach der Beschwerdegegnerin hingegen im Sinne des Antrags in der Replik weitere Abklärungen aufzuerlegen sind, was nach der Rechtsprechung als Obsiegen gilt (BGE 137 V 57 E. 2.2). Es rechtfertigt sich daher, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung zuzusprechen, die sich auf die Hälfte jener Entschädigung beläuft, die er bei vollständigem Obsiegen erhielt. Ermessensweise ist sie auf Fr. 1'850.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. 5.

Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Verfahren für die unterliegende Partei kostenpflichtig. Die Kosten sind unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) auf Fr. 800.-- zu bemessen. Entsprechend dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens sind die Kosten dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin je zur Hälfte aufzuerlegen. Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.